

Beitrags- und Gebührensatzung
"Wasserversorgung Erfder Damm"

**zur Satzung der Gemeinde Stapel über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die
Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung) für den
Teilbereich des Gemeindegebiets "Erfder Damm"**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) - in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stapel vom 21.09.2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Stapel betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Stapel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung – im Teilbereich des Gemeindegebiets „Erfder Damm“ (Anschluss- und Benutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Stapel erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung „Erfder Damm“ Gebühren. Die Gemeinde Stapel fordert Kostenerstattung bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Anschluss- und Benutzungssatzung.

§ 2
Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Stapel erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der zentralen Wasserversorgungsanlage im Teilbereich des Gemeindegebiets „Erfder Damm“ einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus der Übergabestation und der Transportleitung von Hanrade in Erfde zu den Grundstücken Erfder Damm und Steinschleuse in Stapel,
 - b) die Versorgungsanlagen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Versorgungsleitungen,
 - c) die Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Verschlusskappe unmittelbar an der Grundstücksgrenze.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Wird der Wasserzähler von der Gemeinde geliefert, so sind die der Gemeinde hierfür entstandenen Kosten gesondert zu erstatten.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann und die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 2 der Anschlussatzung bekannt gegeben hat, dass mindestens die Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) dieser Satzung betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Im Falle des § 4 entsteht die Beitragspflicht für den Mehrbetrag mit der Änderung der Berechnungsgrundlage, jedoch frühestens an dem Tage, an dem die Gemeinde von der Änderung Kenntnis erlangt hat.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Gebühren. In die Gebührenkalkulation gehen die Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, die Verzinsung des aufgewandten Kapitals, die Abschreibungen und die Kosten Dritter für die Versorgung mit Wasser ein.
- (2) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (3) Die Gebühr für die Wasserversorgung wird nach dem am Wasserzähler festgestelltem Verbrauch berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Frischwasser.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Der Gebührensatz beträgt 1,88 € pro Kubikmeter Wasser.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Benutzungsgebühren haften neben den Pflichtigen die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist oder mit der Wasserentnahme begonnen wird.

§ 11 Wechsel der Gebührenpflichtigen

- (1) Bei einem Eigentumswechsel hat der bisherige Grundstückseigentümer die Gebühr bis zum Tag des Eigentumsübergangs zu entrichten. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.
- (2) Zeigen der bisherige und der neue Eigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

§ 12 Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden den Gebührenpflichtigen in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes in Rechnung gestellt. Sie sind binnen 14 Tagen nach Eingang der Gebührenrechnung zu entrichten.
Vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.

§ 13 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 15 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 16 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit

Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Stapel zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des Schuldners,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- 1. Einwohnermeldeämtern;
- 2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind;
- 3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
- 4. Finanzamt;
- 5. Grundbuchamt;
- 6. Landesamt für Geoinformation;
- 7. Bundeszentralregister;
- 8. Kraftfahrtbundesamt;
- 9. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
- 10. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;
- 11. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

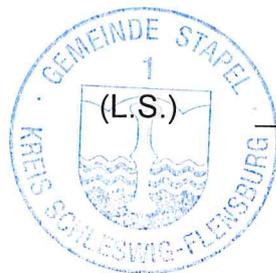
- c) Die Gemeinde Stapel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- d) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Bereich „Erfder Damm“ der Gemeinde Stapel vom 06.11.2018 außer Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapel, 21.09.2021



Hans-Johann Dierks
- Der Bürgermeister -